

kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist die Exmatrikulation durchzuführen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Für den Widerruf der Immatrikulation gilt § 67 ThürHG. Eine Immatrikulation kann ferner widerrufen werden, wenn nach der Immatrikulation eine Gebührenpflicht nach § 5 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit) festgestellt wird und die Zahlung der Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.'

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe ‚§ 103 a Abs. 2‘ durch die Angabe ‚§ 10 Abs. 2‘ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe ‚§ 103 a Abs. 1 Sätze 3 und 4‘ durch die Angabe ‚§ 10 Abs. 1 Satz 3‘ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die Änderungen der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Immatrikulationsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen neu bekannt zu machen.

Jena, den 19. Juni 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und 116 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 644) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Allgemeine Gebührenordnung; der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 25. Juni 2007 die Gebührenordnung beschlossen. Sie wurde am 13. Juli 2007 unter dem Geschäftszeichen Gz. 41-437/21-104 vom Thüringer Kultusministerium genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Erhebung

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag, Säumnisgebühr

§ 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

§ 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung

§ 5 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren und Gebühren für andere akademische Verfahren

- § 6 Seniorenstudium
- § 7 Gasthörer
- § 8 Studienmaterialien, Fernstudium
- § 9 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Gebührenpflichtige postgraduale Studiengänge

Anlage 2: Gebührenpflichtige Prüfungen

Anlage 3: Gebührenpflichtige multimedial aufbereitete und telematisch bereitgestellte Studienmaterialien

§ 1 Erhebung

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend auch Universität genannt) folgende Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Auslagen und Entgelte erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit für Frühstudierende nach § 10 ThürHGEG besteht:

1. Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühr (§ 2),
2. Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 3)
3. Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung (§ 4)
4. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für andere akademische Verfahren (§ 5),
5. Gebühren für ein Seniorenstudium (§ 6),
6. Gebühren für Gasthörer (§ 7)
7. Entgelte und Gebühren für Studienmaterialien, Fernstudium (§ 8)
8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (§ 9).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommen das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) sowie ergänzende Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) Soweit gesetzliche Bestimmungen zur Minderung oder zum Erlass von Gebühren bestehen, sind diese anzuwenden. In anderen Fällen können auf Antrag Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheint oder eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag, Säumnisgebühr

(1) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt sich nach § 4 ThürHGEG. Bei der Löschung einer Immatrikulation wird der Verwaltungskostenbeitrag nicht rückerstattet. Nach § 4 Abs. 5 ThürHGEG wird ein Teilbetrag in Höhe von 35,-- € jedoch rückerstattet, wenn Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden und ein Antrag auf Rückerstattung spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn an der Universität eingeht.

(2) Neben dem Verwaltungskostenbeitrag wird für eine verspätet beantragte Rückmeldung eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

§ 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

(1) Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe von § 5 ThürHGEG.

(2) Ein weit überdurchschnittlicher Studienabschluss des Erststudiums gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG, bei dem eine erweiterte gebührenfreie Studienzeit für ein Zweitstudium eingeräumt wird, liegt in der Regel vor, wenn für den Abschluss des Erststudiums ein Ergebnis unter den ersten 20 vom Hundert des Prüfungsjahrganges nachgewiesen wird. Der Prüfungsjahrgang ist grundsätzlich studiengang-/fachbezogen zu bestimmen. In Studiengängen/-fächern mit weniger als 10 Absolventen pro Prüfungsjahrgang sind Studiengang-/fachgruppen zu bilden. Näheres regelt der Präsident im Benehmen mit den Dekanen der jeweiligen Fakultäten durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Hochschulgremien im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG sind die im ThürHG benannten oder aufgrund des ThürHG gebildeten Kollegialorgane und Gremien der Hochschule sowie die Organe der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG ist – widerlegbar - anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr gegeben war und an den Sitzungen des Gremiums regelmäßig teilgenommen wurde. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren um zwei Semester hinausgeschoben. Eine Mitgliedschaft in einem Organ der studentischen Selbstverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist nur dann gegeben, wenn sie auf einer allgemeinen Wahl durch die Wahlberechtigten für das Organ beruht.

(4) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester erfolgt.

§ 4

Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung

(1) Für postgraduale Studiengänge nach § 42 Abs. 3 ThürHG werden Gebühren auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 ThürHGEG in Höhe von 500,-- € für einzelne Studiengänge erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. Die gebührenpflichtigen postgradualen Studiengänge sind in der Anlage 1 benannt.

(2) Für weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung werden Gebühren auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Die Höhe der Gebühr wird auf der Grundlage dieser Kalkulation je Teilnehmer festgelegt. Sie beträgt mindestens 50,-- € je Semester. Die Gesamtgebühr pro Teilnehmer ergibt sich als Summe über alle Studiensemester und wird bei semesterübergreifenden Veranstaltungen semesterweise, sonst in einer Summe erhoben. Die Entrichtung ist zu Beginn der Veranstaltung bzw. bei Semesterbeginn nachzuweisen. Gebühren für belegte akademische Lehrstunden werden auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden. Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Erhebung von Entgelten für weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Universität werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet, soweit dem keine rechtlichen Verpflichtungen der Universität entgegenstehen. Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung seine Anmeldung zurück, so werden bereits entrichtete Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 Prozent zurückerstattet. Eine rechtzeitige Rücknahme ist anzunehmen, wenn sie 15 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der Universität erklärt wird.

§ 5

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für sonstige akademische Verfahren

(1) Für Sprachstufenprüfungen werden, soweit es sich nicht um eingeschriebene Studierende oder Zweithörer der Universität handelt, folgende Gebühren erhoben:

- Sprachstufenprüfung I 30,-- €
- Sprachstufenprüfung II 40,-- €

- Sprachstufenprüfung III 50,-- €.

Für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) wird eine Gebühr von 80,-- € erhoben. Für immatrikulierte Studierende, die den Vorbereitungskurs besucht haben, beträgt die Gebühr 65,-- €.

(2) Für Prüfungen im Rahmen von akademischen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Promotion	130,-- €
- Habilitation	200,-- €.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, solange dies nach der maßgebenden Ordnung zulässig ist, kann ein Viertel der Gebühr zurückerstattet werden.

(3) Für eine Umhabilitation oder für die Umwandlung des Grades ‚Dr. sc.‘ in ‚Dr. habil.‘ wird eine Gebühr von 70,-- € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Eingangsprüfung für Berufstätige nach § 63 ThürHG beträgt 125,-- €.

(5) Für Eignungsprüfungen in Sport-Studiengängen nach § 61 Abs. 2 ThürHG wird eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

(6) Für sonstige Prüfungen, insbes. Einstufungs-, Externen-, Spracheingangs-, Eingangs- und Eignungsprüfungen sowie Eignungsfeststellungsverfahren werden nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 und 2 ThürHGEG Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. Die gebührenpflichtigen Prüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Anlage 2 benannt.

§ 6

Seniorenstudium

Für ein Seniorenstudium nach § 11 ThürHGEG wird eine Gebühr in Höhe von 250,-- € erhoben. Die Voraussetzungen für die Erhebung sind gegeben, wenn der Studierende das 60. Lebensjahr vor dem Beginn des maßgebenden Semesters vollendet hat.

§ 7

Gasthörer

Gasthörer haben nach Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50,-- € je Semester zu entrichten. Für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II sowie Empfängern einer Altersrente oder vergleichbarer Leistungen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 eine andere Festsetzung erfolgt. Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten.

§ 8

Studienmaterialien, Fernstudium

(2) In grundständigen Studiengängen können für sachliche Ausbildungsmittel, insbesondere für die Teilnahme an materialaufwändigen Praktika und Laborübungen bis zur Höhe von 60,-- € je Semester und Veranstaltung sowie für Exkursionen Entgelte privatrechtlich erhoben werden, wenn ein angemessener Kostenbeitrag von Studierenden vertretbar ist. Das Präsidium erlässt hierzu Ausführungsrichtlinien.

(2) Für weiterbildende Fernstudiengänge, Fernstudienkurse und Fernstudienanteile wird eine Gebühr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 2 erhoben.

(3) Für multimedial aufbereitete und telematisch bereitgestellte Studienmaterialien werden Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. Die gebührenpflichtigen Studienmaterialien sind in der Anlage 3 benannt.

§ 9

Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für das Ausstellen einer Zweitschrift | |
| - eines Studentenausweises oder eines Gasthörerscheines | 10,-- € |
| - eines Zwischen- oder Abschlusszeugnisses, einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, einer Privatdozentenurkunde, von anderen vergleichbaren Dokumenten | 25,-- € |
| b) für die Ausgabe einer Chipkarte | 20,-- € |
| für die Zweitausgabe einer Chipkarte | 10,-- €. |

§ 10

Fälligkeit

(1) Gebühren nach §§ 5 und 9 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 2 Abs. 2 ist mit der verspätet beantragten Rückmeldung fällig. In anderen Fällen tritt die Fälligkeit mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ein, soweit dieser oder das ThürHGEG die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 und Gebühren für ein Seniorenstudium nach § 6 werden erstmals für das Wintersemester 2007/2008 erhoben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. März 2004 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2004, Seite 44) außer Kraft.

Jena, den 25. Juni 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

- Anlage 1: - nicht besetzt -
- Anlage 2: - nicht besetzt -
- Anlage 3: - nicht besetzt -